

Undet laut Protokoll am
März 1955
Justizobersekretär als
Beamtener der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schlachters Franz G [REDACTED] in S [REDACTED], Sied-
lung I, Haus Nr. [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklag-
ten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Landesernährungsamt in F [REDACTED]
[REDACTED], U [REDACTED] kai [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, auf die
mündliche Verhandlung vom 10. März 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr.Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr.Weber, Dr.Wolany und Dr.Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts
Frankfurt (Main) vom 18. Juni 1953 aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revisions-
instanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte seit dem Jahre 1933 am K[REDACTED] Schlachthof eine Hammelgrossschlächtereie und daneben einen Handel mit Schafen betrieben. Als später die Ausübung beider Gewerbe in einer Hand unterbunden wurde, entschied er sich für die Hammelgrossschlächtereie. Aus diesem Anlass kam es am 8. November 1941 zwischen dem Kläger und dem damaligen Vorsitzenden des Viehwirtschaftsverbandes zu einer Vereinbarung, in der der Kläger einerseits "auf den Ankauf von Schafen ab Land" freiwillig und ohne Anspruch auf Entschädigung verzichtete, andererseits aber vom Viehwirtschaftsverband die Zusicherung eines wöchentlichen Schlachtkontingentes von 50 Schafen des Auftriebs am K[REDACTED] Grossmarkt erhielt. Bei einem Minderauftrieb sollte ihm nur dieser im vollen Umfange und kein Rechtsanspruch auf eine höhere Zuteilung zustehen, von einem Mehrauftrieb dagegen weitere 50 %.

Am 25. März 1943 wurde die Grossschlächtereie des Klägers auf Grund der Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegewichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (RGBl I, 75) geschlossen. In der Stilllegungsverfügung des Viehwirtschaftsverbandes war bestimmt, dass dem Kläger die nach den Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktordnung für die Neuerrichtung oder Wiederaufnahme seines Betriebes erforderlichen Genehmigungen erhalten bleiben sollten, sodass er bei einer späteren Wiedereröffnung seines Betriebes keiner Genehmigung bedürfe. Als sich der Kläger im Herbst 1945 um die Wiedereröffnung seines Betriebes bemühte, teilte ihm der Viehwirtschaftsverband mit Schreiben vom 10. November 1945 mit, dass gegen seine weitere Zulassung als Hammelgross-

- 3 -

schlächter keine Einwände bestünden. Der Auftrieb am Markt Kassel sei jedoch, bedingt durch den Rückgang der Einwohnerzahl und durch die Senkung der Rationssätze um etwa 60 % gegen früher zurückgegangen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und der früher mit dem Kläger getroffenen Regelung habe deshalb der Präsident des Landesernährungsamtes, Herr von Pappenheim, entschieden, dass der Auftrieb an Hammeln bis 25 Stück dem Kläger allein zustehen solle. Von 25 Stück an würde die Aufteilung an den Kläger und die einzelnen Fleischer 50 : 50 erfolgen, sodass z.B. bei einem Auftrieb von 75 Hammeln der Kläger vorerst 25 und von den restlichen 50 weitere 25 Tiere erhalten würde, während die übrigen 25 Stück durch die Marktgemeinschaft an die einzelnen Fleischereibetriebe verteilt werden könnten. Eine Betätigung im Viehhandel sei bei dieser Regelung nicht vorgesehen.

Die Wiedereröffnung des Betriebes hing nunmehr noch von der Genehmigung der Handwerkskammer ab, der damals die politische Überprüfung oblag. Der Kläger erhielt diese Genehmigung mit folgendem Schreiben vom 16. März 1946: "Die Firma Franz G., Grossschlächtereier, K., Schlachthof, ist berechtigt, ihren Betrieb im Umfange wie bisher fortzuführen".

Der Kläger hat jedoch seinen Betrieb nicht wieder eröffnet. Er war vom 1. November 1946 bis 30. September 1948 beim Viehwirtschaftsverband als Angestellter mit einem monatlichen Gehalt von 325 RM, später DM, tätig.

Der Kläger behauptet, der seit Anfang 1946 im Amt gewesene Leiter des Viehwirtschaftsverbandes, Norbert Sch., habe die Inbetriebnahme der Hammelgrossschlächtereier



dadurch verhindert, dass er trotz Vorliegens der erforderlichen Genehmigung dem Kläger keine Hammel zugeteilt habe, obwohl dieser fortgesetzt und unter dringenden Vorstellungen darum gebeten habe. Sch. habe unberechtigter Weise die Zuteilung mit der Begründung verweigert, dass die damals am Schlachthof bereits tätigen zwei Grossschlächtereien - diese waren unstreitig für Viehgattungen aller Art zugelassen - vollauf genügten, sodass für eine dritte keine Zuteilung erfolgen könne. Ohne Zuteilung habe der Kläger aber nicht schlachten können. Dadurch sei ihm ein Schaden, insbesondere Verdienstausschlag, entstanden. Mit der Klage macht der Kläger zunächst einen Teilschaden von 3.000 DM geltend, und hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 3.000 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Das beklagte Land hat gebeten, die Klage abzuweisen. Es ist der Auffassung, dass eine Amtspflichtverletzung des leitenden Beamten des Viehwirtschaftsverbandes nicht vorliege, insbesondere dem Kläger ein Rechtsanspruch auf Zuteilungen aus dem jeweiligen Auftrieb von Schlachthammeln nicht zugestanden habe. Der Kläger sei, nachdem er im Besitze der Genehmigungen vom 10. November 1945 und 16. März 1946 gewesen sei, nicht gehindert worden, seine Hammelgrossschlächtereier wieder zu eröffnen. Es sei seine Sache gewesen, Hammel aufzutreiben und zu schlachten. In Wahrheit habe der Kläger seinen Betrieb nur deshalb nicht eröffnet, weil dieser damals bei dem sehr geringen Auftrieb an Hammeln und bei einem Gewinn von höchstens 3 RM pro Hammel keine ausreichenden Verdienstmöglichkeiten geboten habe. Deshalb sei es sein Ziel gewesen, eine Grossvieh-Agentur zu erhalten. Doch seien damals alle Agenturen besetzt gewesen und für die Errichtung einer neuen Agentur habe kein Bedürfnis be-

standen. Der Viehwirtschaftsverband habe dem Kläger jedoch aus Entgegenkommen bis zur Währungsreform als Angestellten beschäftigt und ihm dadurch ein höheres Einkommen verschafft als er es durch den Betrieb seiner Hammelgrossschlächtereidamals hätte erhalten können. Im übrigen habe, soweit der Kläger eine Neuzulassung als Großviehschlächter habe erreichen wollen, dieser entgegengestanden, dass er im August des Jahres 1948 in ein Strafverfahren wegen passiver Bestechung verwickelt worden sei.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das beklagte Land hat hiergegen Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat es ergänzend vorgetragen: Es sei für die erhobenen Schadensersatzansprüche nicht passiv legitimiert, weil der Leiter des Viehwirtschaftsverbandes, Schröder, kein Angestellter des Landes Hessen, sondern des Viehwirtschaftsverbandes gewesen sei. Etwaige Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen der Beamten oder Angestellten des Viehwirtschaftsverbandes müsse der Kläger daher gegen den Landestreuhand für die Verwaltung des Vermögens des Reichsnährstandes im Lande Hessen geltend machen. Im übrigen habe der Kläger auch keinerlei Rechtsbehelfe ergriffen, um die ihm von dem Zeugen Schröder angeblich verweigerte Zuteilung von Hammeln trotzdem zu erreichen. Eine solche Zuteilung wäre aber, wenn sich der Kläger an vorgesetzte Dienststellen des Zeugen Schröder gewandt hätte, zweifellos angeordnet worden.

Der Kläger hält demgegenüber die Passivlegitimation des beklagten Landes für gegeben, weil der Viehwirtschaftsverband in Hessen seit 1945 lediglich eine Abteilung des

Landesernährungsamts und Schröder vom beklagten Land Hessen angestellt gewesen sei. Darüber hinaus hat der Kläger behauptet, dass er ständig auf die Zuteilung von Hammeln gedrängt und sich über das Verhalten des Schröder sowohl schriftlich als auch mündlich beim Landesernährungsamt in Frankfurt a.M. beschwert habe. Im übrigen seien die Bemühungen um anderweitige Verdienstmöglichkeiten, auch die vorübergehende Beschäftigung beim Viehwirtschaftsverband, nur als Massnahmen zum Zwecke der Überbrückung seiner damaligen Notlage gedacht gewesen. Dies sei von ihm auch zum Ausdruck gebracht worden; insbesondere habe er auf seinen Anspruch auf Zuteilung von Schlachthammeln niemals verzichtet.

Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Annahme des Berufungsgerichts, Sch[redacted] sei Angestellter des beklagten Landes selbst gewesen, und somit sei in Abweichung von dem in BGHZ 7, 75 ff entschiedenen Fall hier der Staat für Ansprüche aus etwaigen von Sch[redacted] begangenen Amtspflichtverletzungen passivlegitimiert, ist bedenkenfrei. Desgleichen ist die Auffassung frei von Rechtsirrtum, dass eine fahrlässige Amtspflichtverletzung des Schröder darin zu erblicken ist, dass er trotz der dem Kläger gegebenen Zusage diesem Zuteilungen aus dem tatsächlich in grösserem Umfang erfolgten Hammelauftrieb auf dem K[redacted]

Schlachthof nicht gewährte, obwohl der Kläger nach den Feststellungen des Vorderrichters wiederholt bei Schröder Vorstellungen in dieser Richtung erhoben hat. Ohne dass es darauf ankommt, ob dem Kläger ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Kontingents von Schlachthammeln zustand, war auf jeden Fall durch die dem Kläger gegebene Zusicherung das freie Ermessen des Viehwirtschaftsverbandes bei der Zuteilung der auf dem K[REDACTED] Schlachthof aufgetriebenen Schlachthammel derart eingeschränkt, dass für den Viehwirtschaftsverband eine Pflicht zur Berücksichtigung des Klägers bestand. Vom beklagten Land sind auch keine Tatsachen vorgetragen, die dafür sprechen, dass eine Berücksichtigung des Klägers bei der Zuteilung von Schlachthammeln mit einer vernünftigen und ordnungsgemässen Verwaltung unvereinbar gewesen sei.

2. Die Annahme des Vorderrichters, die Voraussetzungen des § 839 Abs 3 BGB seien hier gegeben, begegnet jedoch, wie der Revision zuzugeben ist, rechtlichen Bedenken; insbesondere greift die in diesem Zusammenhang von der Revision erhobene Verfahrensrüge nach § 139 ZPO durch.

Auszugehen ist davon, dass § 839 Abs 3 BGB einen rechtsvernichtenden Tatbestand enthält; mithin ist es Sache des Beklagten, den Sachverhalt darzulegen und, erforderlichenfalls zu beweisen, aus dem sich ergibt, dass die Unterlassung der Einlegung eines "Rechtsmittels" für den Schaden ursächlich gewesen ist und den Verletzten an dieser Unterlassung ein Verschulden trifft (RGZ 168, 143 [172]). "Rechtsmittel" im Sinn des § 839 Abs 3 BGB ist nicht im engen technischen Sinn zu verstehen. Vielmehr fallen hierunter alle Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen die schädigende

Handlung oder Unterlassung selbst richten, und die deren Beseitigung oder Berichtigung und damit die Verhütung oder Minderung des Schadens ermöglichen (RGZ 150, 328; 163, 121 / 124, 1257; RG in "Das Recht" 1930 Nr 2222). Bei der Prüfung, ob der Verletzte es schuldhaft unterlassen hat, von einem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere auf die Verhältnisse des Verkehrskreises, dem der Verletzte angehört, abzustellen.

Das Berufungsgericht führt aus, die angeblich als Überbrückungsmassnahmen gedachten Bemühungen des Klägers um die Zuweisung einer Viehagentur und um Zulassung als Großschlächter für Großvieh aller Art sowie schliesslich auch seine Zustimmung zu einer Anstellung als Beauftragter des Viehwirtschaftsverbandes liessen erkennen, dass er sein eigentliches Ziel, dessen Erreichung am Widerstand Schröders scheiterte, nicht "mit der erforderlichen Intensität verfolgt" habe. Diese Erwägungen genügen nicht zur Anwendung des § 839 Abs 3 BGB. Denn diese Bestimmung stellt darauf ab, ob der Verletzte von einem Rechtsbehelf gegen die schädigende Handlung oder Unterlassung des Beamten Gebrauch gemacht hat. Hierzu hat der Kläger aber unter Beweisantritt vorgetragen, dass er sich schriftlich und mündlich bei der vorgesetzten Dienststelle des Sch[REDACTED], nämlich beim Landesernährungsamt in F[REDACTED] a.M., über dessen Verhalten beschwert habe. Wenn der Berufsrichter diesen Sachvortrag des Klägers damit übergeht, dass aus ihm nicht hervorgehe, dass die "Beschwerde" oder "Beanstandung" des Klägers gerade die hier allein interessierende Verweigerung der Zuteilung von Schlachthammeln betreffe, so rügt hierzu die Revision mit Recht eine Verletzung des § 139 ZPO.

In der Berufungsinstanz war durch den beiderseitigen Vortrag der Parteien der Sachstand zuletzt soweit eindeutig geklärt, dass die Amtspflichtverletzung des Schröder nur noch in der Verweigerung der Zuteilung von Schlachthammeln an den Kläger erblickt wurde. Wenn in dieser Lage des Rechtsstreits der Kläger in Bezug auf die Anwendung des § 839 Abs 3 BGB im Schriftsatz vom 15. Dezember 1952 vortragen liess, er habe sich gegen das Verhalten Schröders beschwert, so lag nahe, dass der Kläger mit seinem Vortrag zum Ausdruck bringen wollte, das von ihm angeblich beanstandete Verhalten Sch[redacted] betreffe auch die Zuteilung von Hammeln. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang ist ferner, dass der Kläger bereits in seinem vorhergehenden Schriftsatz vom 11. Dezember 1952 ausdrücklich auf die mangelnden Zuteilungen eingegangen war und schon früher behauptet hatte, er habe wiederholt deswegen Vorstellungen bei Sch[redacted] selbst oder anderen Angestellten des Viehwirtschaftsverbandes erhoben. Es kommt schliesslich hinzu, dass das Berufungsgericht bei der Mitteilung seines Vergleichsvorschlags vom 27. November 1952 den Parteien gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, dass es "sehr zweifelhaft" sei, ob das beklagte Land sich mit Erfolg auf § 839 Abs 3 BGB berufen könne, weil nach der Stellungnahme des beklagten Landes im vorliegenden Rechtsstreit auch eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Klägers den Schaden voraussichtlich nicht verhindert haben würde. Dem Kläger ist deshalb nicht zum Vorwurf zu machen, dass er seinen Sachvortrag zu diesem Punkt nicht ausführlicher gehalten oder ergänzt hat. Er hat offenbar deshalb davon abgesehen, weil er davon ausging, dass das Gericht seinen Vortrag nur dahin auffassen konnte, er habe sich über die Nichtzuteilung von Schlachthammeln beschwert. Unter diesen Umständen wäre es Pflicht des Berufungs-

richters gewesen, das nach seiner Meinung unklare Vorbringen oder die zu allgemein gehaltene Behauptung des Klägers durch geeignete Fragestellung, gegebenenfalls nach Wiedereröffnung der Verhandlung, klarzustellen. Die Nichtausübung des Fragerechts stellt eine Verletzung des § 139 ZPO dar (vgl LM Nr 3 zu § 139 ZPO), auf der das Urteil beruht.

Dass sich der Geschädigte eines förmlichen Rechtsbehelfs, insbesondere der durch § 35 Abs 2 des Hess.Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl S 194) eingeführten Untätigkeitsklage zur Abwendung seines Schadens bedient, kann - wenn eine solche möglich gewesen sein sollte - für § 839 Abs 3 BGB nicht ohne weiteres gefordert werden (BGHZ 15, 305 [312/313]). Es bedarf grundsätzlich auch nicht einer ausdrücklich als "Dienstaufsichtsbeschwerde" bezeichneten Eingabe oder einer schriftlichen Beschwerde. Vielmehr kann jede mündlich oder schriftlich bei der vorgesetzten Dienststelle eingebrachte einfache Aufsichtsbeschwerde - und eine solche behauptet der Kläger - als ausreichender Rechtsbehelf im Sinn des § 839 Abs 3 BGB angesehen werden.

Hilfsweise stützt das Oberlandesgericht seine Entscheidung darauf, dass der Kläger - selbst wenn er Beschwerden gegen die Nichtzuteilung von Hammeln erhoben habe - sich nicht damit hätte begnügen dürfen, dass er auf seine Beschwerden keinen Bescheid erhielt; sondern er hätte, zumal er in dieser ganzen Angelegenheit anwaltschaftlich vertreten gewesen sei, auf eine klare und abschliessende Entscheidung der "obersten Dienststelle" dringen müssen. Demgegenüber hat der Kläger, ebenfalls in dem erwähnten Schriftsatz vom 15. Dezember 1952, vorgetragen, dass seine "Bemühungen" (im Sinn von Beschwerden) beim Landesernährungsamt in F. a.M. "keinen Erfolg" gehabt hätten; damit hat sich das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht auseinandergesetzt. Mehr als dass seine Beschwerden erfolg-

los geblieben seien, brauchte aber der Kläger gegenüber dem Einwand des Beklagten aus § 839 Abs 3 BGB zunächst nicht vorzutragen. Wenn das Oberlandesgericht mit der zitierten Formulierung zum Ausdruck bringen wollte, der Kläger hätte sich erforderlichenfalls auch noch an das Ministerium als "oberste Dienststelle" wenden müssen, so würde dies hier eine Überspannung der an den Verletzten nach § 839 Abs 3 BGB zu stellenden Anforderungen bedeuten. Denn im allgemeinen kann von dem einzelnen Bürger, auch wenn er anwaltschaftlich vertreten ist, billigerweise nicht verlangt und erwartet werden, seinen Einzelfall nach erfolgloser Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Dienststelle auch noch dem Ministerium selbst als "obersten" Dienstbehörde zur Entscheidung vorzutragen. Besondere Umstände, aus denen eine Pflicht des Klägers zu einem solchen Vorgehen hergeleitet werden könnte, liegen jedenfalls nach dem bisher festgestellten Sachverhalt nicht vor.

Im übrigen hat die Revision zur Frage eines etwaigen Verschuldens des Klägers zutreffend darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang auch die besonderen Verhältnisse nach dem Zusammenbruch 1945 zu berücksichtigen sind; damals herrschte allenthalben Unsicherheit, ob und welche deutschen Dienststellen im Bereich der Wirtschaftsverwaltung "in letzter Instanz" angerufen werden können. Bei der Würdigung, ob der Kläger nach § 839 Abs 3 BGB schuldhaft etwas verabsäumt hat, ist ferner bedeutsam, dass ihm nach seiner Behauptung von Sch. [REDACTED] oder dem Viehwirtschaftsverband zur Überbrückung seiner Notlage andere Verdienstmöglichkeiten in Aussicht gestellt und tatsächlich zum Teil auch gewährt wurden; bei dieser Sachlage konnte dem Kläger die Durchführung der Beschwerden über Sch. [REDACTED] in der sonst

üblichen energischen Form nicht mehr zumutbar erscheinen.

Hiernach kann das angefochtene Urteil schon wegen Verletzung des § 139 ZPO nicht gehalten werden.

Unter diesen Umständen kommt es nicht mehr auf die weiteren Rügen der Revision (§§ 139, 286 ZPO) an, die Annahme des Berufungsgerichts, im Falle einer Beschwerde des Klägers wäre eine Entscheidung der oberen Dienststellen zweifellos zu Gunsten des Klägers ergangen, sei nicht hinreichend begründet und stehe mit der ganzen Entwicklung der Sachlage sowie mit dem eigenen Vorbringen des beklagten Landes in diesem Rechtsstreit in Widerspruch.

3. Nach dem bisher festgestellten Sachverhalt kann das angefochtene Urteil auch nicht mit einer anderen Begründung gehalten werden (§ 563 ZPO).

Der Behauptung des beklagten Landes, der Kläger habe die Erfüllung der Zusage, ihm ein bestimmtes Kontingent von Schlachtschafen zuzuteilen, überhaupt nicht gefordert, er sei an einer solchen Zuteilung nicht interessiert gewesen, steht die Feststellung des Vorderrichters entgegen, der Kläger habe deswegen wiederholt Vorstellungen erhoben. Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht angenommen werden, der Kläger habe - wie das beklagte Land meint - auf seine "Ansprüche" aus der Zusage verzichtet. Es kommt hinzu, daß schon im Schreiben des Bevollmächtigten des Klägers vom 13. Januar 1947 zum Ausdruck gebracht worden ist, daß insbesondere die Annahme der Beschäftigung beim Viehwirtschaftsverband von Anfang an nur als "Überbrückungsmassnahme", bis der Kläger seine Großschlächtereier wieder betreiben könne, betrachtet und bezeichnet worden sei.

Das Berufungsgericht hat die unstreitigen Bemühungen des Klägers um anderweitige Verdienstmöglichkeiten und um seine Anstellung beim Viehwirtschaftsverband - wie oben dargelegt, unzutreffenderweise - im Zusammenhang mit der Prüfung der Anwendbarkeit des § 839 Abs 3 BGB gewertet. Dieses Verhalten des Klägers kann^{aber} für die Entscheidung über den Grund des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs insofern von Bedeutung sein, als zu prüfen bleibt, ob der Kläger etwa für eine gewisse Zeit auf die Gewährung von Zuteilungen aus dem Hammelauftrieb nicht mehr zurückgreifen wollte oder jedenfalls den Viehwirtschaftsverband zu der schuldlos irrigen Auffassung geführt hat, er brauche ihm für eine gewisse Zeit Schlachthammel nicht zuzuteilen. Mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen ist dem Revisionsgericht in dieser Beziehung eine abschliessende Beurteilung nicht möglich. Diese muss deshalb dem Berufungsrichter überlassen werden, gegebenenfalls unter Anwendung des § 254 BGB.

Schliesslich kann im Hinblick auf die sich widersprechenden, bisher nicht aufgeklärten Behauptungen der Parteien jetzt noch nicht gesagt werden, dass der Kläger - insbesondere infolge seiner entgeltlichen Beschäftigung beim Viehwirtschaftsverband in der Zeit vom 1. November 1946 bis 30. September 1948 - überhaupt keinen Schaden erlitten hätte.

Nach alledem musste das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

BR Dr. Wolany ist
beurlaubt und deshalb
verhindert zu unter-
schreiben.

Dr. Beyer

Dr. Geiger